

Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren aus. Sie haben das Recht, im Ausnahmefall durch Beschluß Bürger zur Mitarbeit in den örtlichen freiwilligen Feuerwehren für die Dauer bis zu 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sichern, daß von den durch sie ermächtigten Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in den ihnen unterstehenden und anderen örtlichen Betrieben und Einrichtungen, den Genossenschaften sowie den Wohnstätten Brandschutzkontrollen durchgeführt werden.

(3) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden haben das Recht, zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen, um auf die Beseitigung von Mängeln im Brandschutz hinzuwirken. Die Auflagen sind zu begründen.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten  
der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe,  
der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen  
sowie der Vorstände und Vorsitzenden  
der Genossenschaften**

§ 10

Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Zuständigkeitsbereichen für den Brandschutz verantwortlich. Sie haben die im § 4 festgelegten Aufgaben entsprechend den jeweiligen speziellen Bedingungen zu erfüllen.

§ 11

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Verantwortungsbereichen unter Beachtung der spezifischen Bedingungen den Brandschutz zu gewährleisten. Entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sichern sie, daß die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in den von ihnen zu bestätigenden Standards enthalten sind.

(2) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften fördern und entwickeln in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere mit den Gewerkschaften, die Bereitschaft der Werktätigen zur aktiven Mitarbeit und bewußten Einhaltung der Anforderungen im Brandschutz.

(3) In Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften mit betrieblicher Feuerwehr sind die Leiter bzw. Vorsitzenden für deren ständige Einsatzbereitschaft und Versorgung sowie die materielle Ausrüstung und deren Instandhaltung verantwortlich. Sie entscheiden über die Aufnahme von Werktätigen in die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren aus.

(4) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften können zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegender Aufgaben neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren einsetzen. Sie entscheiden über den Einsatz von Brandschutzhelfern und deren **Tätigkeit**.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten  
sowie Aus- und Weiterbildung der Bürger  
im Brandschutz**

§ 12

(1) Jeder Bürger hat das Recht und die Aufgabe, in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie im persönlichen Leben bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Bei der Feststellung von Brandgefahren oder anderen Mängeln im Brandschutz innerhalb seines Wohn- oder Arbeitsbereiches ist jeder Bürger verpflichtet, den zuständigen Verantwortlichen darüber zu informieren, sofern er nicht selbst für die Mängelbeseitigung zu sorgen hat. Bei Bemerkung eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen. Soweit es dem Bürger möglich ist, hat er in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen und zu bergen sowie den Brand zu bekämpfen.

(3) Die Bürger haben die Durchführung angekündigter Brandschutzkontrollen zu unterstützen und dazu den beauftragten Angehörigen der Feuerwehr den Zutritt zu ihren Grundstücken, Wohnstätten und Nebenräumen zu ermöglichen.

§ 13

(1) Ausgezeichnete und hervorragende Leistungen von Angehörigen der Feuerwehren bei der Lösung von Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sind entsprechend anzuerkennen.

(2) Vorbildliche Leistungen der Bürger im Brandschutz sind zu würdigen.

(3) Besondere Verdienste im Brandschutz sind mit staatlichen Auszeichnungen zu ehren.

§ 14

(1) An den Hoch- und Fachschulen sowie den beruflichen und anderen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sind Grundkenntnisse und die dem Bildungsziel entsprechenden Spezialkenntnisse im Brandschutz obligatorisch zu vermitteln. Die Ausbildungsunterlagen sowie der Bildungs- und Erziehungsprozeß sind entsprechend zu gestalten.

(2) In den Einrichtungen der Volksbildung ist die Herausbildung richtiger Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen zu den Erfordernissen des Brandschutzes in den Bildungs- und Erziehungsprozeß einzubeziehen. Dabei ist zu „sichern, daß Art und Umfang der Brandschutzfragen sowie die Methodik ihrer Vermittlung altersspezifisch festgelegt werden.“

**Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehren**

§ 15

(1) Feuerwehren sind

- das Organ Feuerwehr (die Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern, die Abteilungen Feuerwehr in den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen sowie die Kommandos Feuerwehr in Städten und Betrieben),
- die örtlichen freiwilligen Feuerwehren,
- die betrieblichen Feuerwehren (freiwillige und Berufsfeuerwehren).

(2) Die Feuerwehren haben in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes